

Vollmacht des Christoph Daniel v. u. zu Aufseß für Friedrich von Aufseß, Vertretung des Erbschenkenamts bey der Wahl des neuen Bischoffs zu Bamberg betreffend, denn Zugehörungen und Gerechtigkeiten des Marschallamtes im Stift Bamberg betr. Aufseß d. d. 19./9. März 1672

Nota bene: Obige Vollmacht scheint zugleich das Concept einer gleichen Vollmacht des Hans Wilhelm v. Aufseß (zu Freyenfels) für {seinen Aydam} Friedrich v. u. zu Aufseß zum Vertrag 1683 (zu seyn)

1672 9./19. März
1683

S V, F 12, Nr 2861

Ich Christoph Daniel¹ von und [zu] Auffsees der zeit geschlechts ältister, uhrkunde und bekunde hirmit, demnach durch zeitlichen hintritt, weiland des hochwürdigsten fürsten und herrn, herrn Philipp Valentin² bischoffens zu Bamberg und Würtzburg frl. bey dem hochwürdigsten domcapitul daselbst, die election eines andern hochfürstl. subjecti und neüen bischoffs. (worzu die göttliche allmacht seine gnade und segen, damit diese wahl zu seiner ehr und allen stifts anverwanten zu nutz, heil und wohlfart gereichen möge, geben un verleihen wolle) im werck begriffen.

Ich Hannß Wilhelm von Auffsees uff Freyenfels etc. Wann aber unter den löblichen vier ambtern und hoflehen, insonderheit vermög des allerdurchleüchtigist großmächtigist und unüberwindlichsten etc. unsers allerseits gnädigsten Römischen kaysers, königs und herrn, von der cron Böheim aus, beschehenen investitur und verleihung, das unterschencken amt, dem geschlecht derer von Auffsees zusteht, und crafft diß der Auffseesische geschlechts altiste, den bey der wahl eines bischoffs, anstatt hochgedachtes seines lehenherrns, eines königs in Böheimb vorgehenden solennien mit seiner auffwartung soweit dieses feudum aulicum [*des Höflings Lehengut*], einen erbschencken ad sua certa et determinata servita restringiret (herentgegen er iedesmals seine daher kommende von alters gebräuchliche gegen gebüren einzunehmen befugt) beyzuwohnen schuldig, ich aber der zeit ferner ausser landt mich befinde, dahero leibs unpäßlichkeit halber, meiner uff mich devolvirte erbschencken amts servitien selbstn abzulegen uff dißmal nicht vermag. Alß habe fürzeigern diß, meinen herrn aydam sohn (tit.) Friederichen von und zu Auffsees etc. solches kundt gethan und dermassen abgeordert, daß er sich zu vörderst bey dem hochwürdig dom capitel unterthenig anmelden, von der crone einholen und so dann dem hochfürstl. wahls actus und der darnechst ihm zustehenden solenni halber von anfang, biß zum ende, beywohnen, also nach inhalt der lehenbrieffe, bey den angehörigen erbregalien, mit allen seinen gnaden, ehren, freyheiten und gerechtigkeiten, die notturfft bestens beobachten solle. Zu dem rede ich dem erwehnt meinen sohn Friederichen von Auffsees, hiermit und crafft diß vollkomenen gewalt, cum clausula cum liberati itidem ac grati, omnibus quo ac singulis alys apponi solitis et consvetis [*gebräuchlich*] clausulus in bester und bestendigster form, wie solche am cräfttigsten geschehen sollen und mögen, gegeben und ufgetragen haben will. Zu mehren beglaubigung habe ich unter diese vollmacht mein angeborn adeliches pettschafft getrucket, und mich eigenhendig unterschrieben. Actum Auffsees den 19./9. Marty anno 1672

¹ unser Urgroßvater (7× ur), geb. 1615, gest. 31./21. Juli 1672, Bruder des Hans Wilhelm v. Aufseß.

² Philipp Valentin Voit von Rieneck, 12. Februar 1653 - † 3. Februar 1672; Nachfolger: Peter Philipp von Dernbach, 21. März 1672 - † 22. April 1683.

den 2. May 1683

L.S.
Christoph Daniel von undt zu Auffsees [*manu propria*]

Die zugehörung und gerechtigkeit des marschalcksambt im stift Bamberg

So ein neüer bischoff wird, soll er den altesten marschalck schreiben, sein ambt zu verdinen, und das pferd worauf er einreit soll des marschalcks seyn, und der marschalck soll zu dem einreiten bey der der fütterung seyn, und was vor habern nach der ersten nacht seines einreitens, auf den böden, davon man gefütteret hat, überläufft soll des marschalcks seyn. Item wo ie 1 bischoff sein lehen und regalien von einem könig empfahen will, oder sonsten groß samblung ... fürsten tag [*wenden ?*], darzu soll 1 bischoff den marschalckh fördern, sein ambt zu verdienen, soll er auch alle nacht bey der fütterung seyn, und was da habern überlaufft, ist des marschalcks. Item so 1 bischoff zu feldte ligt, oder sein feldzug hat, sollen alle hengst und pferd so geantwortt worden folgen und bleiben dem marschalck, so man auß dem feldlager zeücht, soll alles [*hier bricht der Text jählings ab*]

Adresse:

Vollmacht zur wahl als der iezo regierende fürst und bischoff zu Bamberg erwehlet worden im monath Marty anno 1672

Nr. 27